

**Vertrag
über
das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein**

Der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungspräsident Peter Schmid, Vorsteher der Erziehungs- und Kulturdirektion,

und

der Kanton Solothurn, vertreten durch den Regierungsrat, dieser vertreten durch Regierungsrätin Ruth Gisi, Vorsteherin des Departementes für Bildung und Kultur,

schliessen folgenden Vertrag:

§ 1 Trägerschaft

Die Vertragskantone führen das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein (kurz: Gymnasium).

§ 2 Angebot

Am Gymnasium wird die progymnasiale Abteilung von vier Jahren Dauer (6. bis 9. Schuljahr) und die gymnasiale Abteilung von mindestens drei Jahren Dauer (ab 10. Schuljahr) geführt.

§ 3 Zulassung

Die Zulassungsbedingungen und die Rechtspflege im Bereich der Zulassung richten sich nach der Rechtsordnung des Wohnsitzkantons der Schülerin oder des Schülers.

§ 4 Schul- und Betriebsführung

¹Der Kanton Basel-Landschaft führt den Betrieb des Gymnasiums im Auftrag der beiden Vertragskantone.

²Gesetzgebung und Rechtspflege richten sich, soweit dieser Vertrag nicht abweichende Regelungen vorsieht, nach der Rechtsordnung des Kantons Basel-Landschaft.

§ 5 Schulgeld

¹Der Kanton Solothurn leistet pro Schülerin oder Schüler pro Schulsemester eine nach den Bestimmungen des Regionalen Schulabkommens der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz berechnete und um einen Investitionskostenbeitrag von Fr. 1'500.-- erhöhte Pauschale.

²Im Falle der Aufhebung des Regionalen Schulabkommens oder der Kündigung desselben seitens eines Vertragskantons, werden die Schülerpauschalen innert sechs Monaten seit der Aufhebung oder Kündigung einvernehmlich festgelegt. Die Schülerpauschalen dürfen die Betriebskosten zuzüglich Fr. 1'500.-- Anteil an den Investitionskosten des Gymnasiums pro Schülerin und Schüler nicht übersteigen. Erfolgt innert Frist keine Einigung, kann der Vertrag beidseits unter Einhaltung der unter § 8 Absatz 2 beschriebenen Fristen gekündigt werden.

³Die Pauschale ist jeweils für ein ganzes Schulsemester geschuldet, ungeachtet des Ein- oder Austrittsdatums der Schülerin oder des Schülers.

⁴Der Betrag ist jeweils zahlbar per 30. Juni und 31. Dezember.

⁵Die Höhe des Investitionskostenbeitrages wird per 1. Januar 2006 überprüft und allenfalls einvernehmlich neu festgelegt.

§ 6 Aufsichtskommission

¹Die Aufsichtskommission besteht aus sieben Mitgliedern, wovon drei aus dem Kanton Solothurn stammen.

²Sie erfüllt die Aufgaben gemäss Schulgesetzgebung des Kantons Basel-Landschaft und regelt zusätzlich den zeitlichen Schuljahresablauf (Schuljahresbeginn, Schulferien, Feiertage) und die Mischpensen (Progymnasium/Gymnasium).

§ 7 Baurechtsvertrag, Übertragung Mobilen und Immobilien

¹Der Kanton Basel-Landschaft tritt als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Kantons Solothurn im Baurechtsvertrag vom 4. Juli 1978 ein.

²Die Übertragung der im Miteigentum der Vertragskantone stehenden Immobilien und Mobilen des Gymnasiums sowie die Höhe der für die Übertragung dieser Rechte geschuldeten Abgeltung werden zusammen mit den Zahlungsmodalitäten in einem separaten Kaufvertrag vereinbart.

§ 8 Schlussbestimmungen

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Trägerschaft des Regionalen Gymnasiums Laufental-Thierstein vom 13. Februar/20. Februar 1996 aufgehoben.

²Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Er kann frühestens ab 1. Januar 2006 mit einer Frist von vier Jahren jeweils auf den 31. Juli gekündigt werden.

³Vertragsanpassungen werden im gegenseitigen Einverständnis der Vertragskantone vorgenommen.

⁴Die laufende Amtsperiode der bisherigen Aufsichtskommission endet am 31. Juli 2004. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission voll berechnete Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder werden bis zur Erreichung der Mitgliederzahl gemäss § 6 Absatz 1 nicht ersetzt. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gelten die bisherigen Mitglieder der Aufsichtskommission bis zum 31. Juli 2004 weiterhin als gewählt.

⁵Für den Fall, dass der Kanton Solothurn die Zulassung zum Progymnasium von einer Prüfung abhängig machen sollte, führt das Gymnasium Laufental-Thierstein diese für das Jahr 2002 noch selbst durch. Für die Zeit danach ist der Kanton Solothurn für die Organisation allfälliger Prüfungen alleine verantwortlich.

Liestal, den 27. November 2001

Solothurn, den

Für den Kanton Basel-Landschaft:

Für den Kanton Solothurn:

Der Vorsteher der Erziehungs-
und Kulturdirektion des Kantons
Basel-Landschaft

Die Vorsteherin des Bildungs- und
Kultur-Departementes des Kantons
Solothurn

Regierungspräsident Peter Schmid

Regierungsrätin Ruth Gisi